

# Vorsorgestiftung des VSV

---

## Reglement

---

### Erster Teil: Vorsorgeplan R

---

Für die in den Allgemeinen Bestimmungen des Reglementes umschriebene berufliche Vorsorge gilt ab 1. Januar 1998 für alle im Plan R1 - R4 versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan.



# I. Versicherte

---

(vgl. Ziff. 2 der Allgemeinen Bestimmungen)

## A. Kreis der Versicherten

---

Versichert werden können selbständigerwerbende Firmeninhaber sowie Arbeitnehmer der Mitgliedfirmen des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV), welche der Stiftung angeschlossen sind.

## B. Aufnahme in den Kreis der Versicherten

---

Die Aufnahme in den Kreis der Versicherten erfolgt auf einen Monatsersten.

Die Vorsorge beginnt mit dem Eingang der Anmeldung bei der Durchführungsstelle, frühestens jedoch mit dem angegebenen Beginn der Vorsorge.

Jeder Versicherte erhält bei seiner Aufnahme in die Stiftung einen Persönlichen Ausweis mit den für ihn gültigen Daten. Ein neuer Ausweis wird ihm auf jeden 1. Januar und allenfalls nach einer ausserordentlichen Lohnänderung während des Jahres ausgehändigt, wobei jeder neue Ausweis alle früheren ersetzt.

# II. Berechnungsgrundlagen

---

(vgl. Ziff. 3 der Allgemeinen Bestimmungen)

## A. Massgebendes Alter/Rücktrittsalter

---

Das für die Vorsorge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Das Rücktrittsalter wird erreicht am Monatsersten, der der Vollendung des 65. Altersjahres für Männer bzw. des 62. Altersjahres für Frauen folgt.

## B. Versicherter Lohn

---

Als versicherter Lohn gilt

- für Arbeitnehmer: Der von der Firma gemeldete Jahreslohn bzw. Lohnteil, im Minimum Fr. 10'000.--, im Maximum der AHV-pflichtige Jahreslohn;
- für selbständigerwerbende Firmeninhaber: Das gemeldete Jahreseinkommen bzw. der gemeldete Einkommensteil, im Minimum Fr. 10'000.--, im Maximum das durchschnittliche AHV-pflichtige Jahreseinkommen.

### III. Vorsorgeleistungen

---

(vgl. Ziff. 4 der Allgemeinen Bestimmungen)

#### A. Bei Invalidität

---

- Invalidenrente

Die Invalidenrente wird fällig, nachdem die Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit eines gemäss Plan R1, R2 oder R3 Versicherten 12 Monate gedauert hat.

Die Höhe der Invalidenrente beträgt 40 % des versicherten Lohnes gemäss Ziff. II B.

- Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente wird fällig, nachdem die Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit eines gemäss Plan R1 Versicherten 12 Monate gedauert hat, und falls der Versicherte Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen.

Die Höhe der Invaliden-Kinderrente beträgt 8 % des versicherten Lohnes gemäss Ziff. II B und wird für jedes rentenberechtigte Kind ausgerichtet.

- Befreiung von der Beitragszahlung

Befreiung von der Beitragszahlung tritt ein nach einer Dauer der Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall von 3 Monaten.

Die Wartefrist beginnt grundsätzlich für jede Erwerbsunfähigkeit von neuem. Beim erneuten Auftreten einer Erwerbsunfähigkeit aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden hingegen die Tage der früheren Erwerbsunfähigkeit an die Wartefrist angerechnet. Allfällig in der Zwischenzeit erfolgte Leistungsänderungen werden in solchen Fällen rückgängig gemacht.

Auf schriftliche Meldung hin können die Invaliditätsrenten auch bei Erwerbsunfähigkeit infolge Unfall versichert werden.

#### B. Im Todesfall

---

- Todesfallkapital

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn ein im Plan R1, R2 oder R4 Versicherter infolge Krankheit stirbt.

Die Höhe des Todesfallkapitals beträgt 300 % des versicherten Lohnes gemäss Ziff. II B und verringert sich ab Alter 46 für Männer bzw. ab Alter 43 für Frauen jährlich um 1/20 des anfänglichen Wertes.

## - Waisenrente

Die Waisenrente wird fällig, wenn ein gemäss Plan R1 Versicherter infolge Krankheit stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt.

Die Höhe der Waisenrente beträgt 8 % des versicherten Lohnes gemäss Ziff. II B und wird für jedes rentenberechtigte Kind ausgerichtet.

Auf schriftliche Meldung hin können das Todesfallkapital und die Waisenrente auch bei Unfalltod versichert werden.

## IV. Freizügigkeit

---

Der vorzeitig aus dem Kreis der Versicherten Ausscheidende hat keinen Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung; es wird kein Altersguthaben gebildet (reine Riskoversicherung).

Der ausscheidende Versicherte bleibt bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats, für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der Stiftung versichert.

## V. Finanzierung

---

(vgl. Ziff. 7 der Allgemeinen Bestimmungen)

### A. Jährlicher Beitrag

---

Die Höhe des jährlichen Beitrages ist abhängig von der Höhe des versicherten Lohnes und wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung des Vorsorgeaufwandes und der finanziellen Mittel der Stiftung festgelegt. Die Beitragsordnung, welche auch Auskunft über die Bestandteile des Beitrages gibt, ist integrierender Teil des Reglements und kann dem Anhang zu diesem Vorsorgeplan entnommen werden. Die Höhe des Beitrages für den einzelnen Versicherten ist im Persönlichen Ausweis aufgeführt.

### B. Freizügigkeitsleistungen/Einmaleinlagen

---

Die Freizügigkeitsleistung aus der Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers ist der Stiftung zu überweisen.

Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und allfällige Einmaleinlagen (aus Stiftungsmitteln oder Einkauf fehlender Beitragsjahre) führen zu einer entsprechenden Erhöhung des Altersguthabens und damit zu Leistungsverbesserungen.